

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Deutsch
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Deutsch als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Master-Studiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung. Dabei werden Theorien und Konzepte sprachlich-kommunikativer, textbezogener und medialer Kompetenzvermittlung als Grundlage von Diagnose und Förderung gesehen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie
 - sich als Vermittler zwischen den Bildungsansprüchen Lernender und gesellschaftlichen und beruflichen Bildungsanforderungen verstehen und darauf vorbereitet sind, diagnosegesicherte individuelle Förderung anzubieten;
 - eine strukturierte fachliche Orientierung und eine berufstaugliche Wissensbasis in der Sprach- und der Literaturwissenschaft besitzen;
 - den Zusammenhang kognitiver und sprachlich-kommunikativer Entwicklung bei Kindern kennen, detailliert beurteilen und zur Grundlage individueller Förderplanung machen können;

- forschungsbasiert kommunikations-, kultur- und mediendidaktische Konzepte unter Einschluss der Nutzung neuer Medien in Vermittlungskontexten zu entwickeln in der Lage sind, die sie adressatenorientiert zu formulieren, gestalten und zu reflektieren vermögen;
- die Konstitution von Gender und Diversität in Diskursen, Texten und Medien analysieren und damit professionell umgehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Deutsch ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Deutsch kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textildesign.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Deutsch umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul BS 1 SP: Grundlagen der Sprachwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über zentrale Gebiete, Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft. Ziel ist der Erwerb einer strukturierten fachwissenschaftlichen Grundlage und eines elementaren begrifflichen Instrumentariums zur schulischen Sprachanalyse.

Modul BL1 SP: Grundlagen der Literaturwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen eine reflektierte Vorstellung vom Stellenwert der Literatur in Kultur und Gesellschaft und sie können ein begriffliches Instrumentarium zur Beschreibung und Erschließung von Texten handhaben. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Gattungen und über kanonische Werke.

Modul BS 2 SP: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten (7 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul orientiert über die Funktionen sprachlicher Mittel in Diskursen und Texten sowie über Bedingungen, Modelle und Konzepte des Erwerbs sprachlicher Fähigkeiten. Ziel ist es, sprachliche Mittel und Formen ihrer Variation sowie sprachliche Entwicklungs- und Aneignungsprozesse unter einer funktionalen Perspektive zu reflektieren und auf schulstufenrelevante Bereiche zu beziehen.

Modul BL 2 SP: Literatur- und Medienanalyse (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden reflektieren und vertiefen die in BL1 Son erworbenen Kompetenzen in schul- und vermittlungsrelevanten Bereichen (Kinder- und Jugendliteratur / populäre Gattungen); sie erwerben Fertigkeiten in der sachgerechten schriftlichen Darstellung und der pädagogischen Nutzung von Medien.

Modul BLS SP: Literatur und Sprache in der Gesellschaft (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden machen ihre im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kompetenzen für die fundierte Vermittlung von Literatur, Film und Sprache fruchtbar. Sie können die gesellschaftlichen Bedingungen sprachlichen Handelns und die Bedingungen und Formen sprachlicher Variation in unterschiedlichen medialen, sozialen und institutionellen Kontexten wie auch mit Blick auf die eigene berufliche Praxis reflektieren sowie sprachliche und kulturelle Fähigkeiten diagnostizieren, um Lernende individuell zu fördern (bspw. in Bezug auf Lese-, Sprach-, Schreib- und Medienkompetenz, Hochbegabung, Sprachpathologien). Sie sehen kulturelle Andersartigkeit als ein historisches Phänomen und kennen die Verfahren, mit denen sie in Diskursen, Texten und Medien erzeugt wird. Sie besitzen die Fähigkeit zu Perspektivwechsel, Empathie und Ambiguitätstoleranz sowie die elementare fachdidaktische Kompetenz, den Umgang mit Diversität in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit als Gewinn und Chance zu nutzen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Deutsch sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
BS 1 SP: Grundlagen der Sprachwissenschaft	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
BL 1 SP: Grundlagen der Literaturwissen- schaft	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
BS 2 SP: Sprachliche Formen, Funktionen und Fähigkeiten	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BS 1 SP, 2 Studienleistungen	7
BL 2 SP: Literatur- und Medienanalyse	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 SP, 2 Studienleistungen	7
BLS SP: Literatur und Sprache in der Gesellschaft	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss BL 1 SP, BS 1 SP, 2 Studienleistungen	10

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Deutsch nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen (Erwerb von 20 Leistungspunkten) angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 30 bis maximal 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Deutsch an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 8. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather